

Landesamt

Landesamt
für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen
Rheinland-Pfalz

18. Juli 1957

3. Ausfertigung

57 II/2

Herrn
Alexander Müller
Oberbürgermeister i.R.
geb. am 4.12.1885

Grdl. Nr. a 802 - 591
Akt. Z. II/2
Lfd. Nr. 1449

Kaiserslautern
Stiftsplatz 9

ABLEHNUNGSBESCHEID

Betr.: Ihr Antrag vom 18.1.1957 nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 29. Juni 1956.

Entscheidung

Der Antrag vom 18.1.1957 des Herrn Alexander Müller, Oberbürgermeister i.R. geb. am 4.12.1885, wohnhaft in Kaiserslautern, auf Ergänzung der Entschädigung für Ausfall an Bezügen im öffentlichen Dienst auf Grund des BEG in der Fassung vom 29. Juni 1956 wird **a b g e l e h n t.**

Sachverhalt

Der Antragsteller hat Entschädigung vom Oberregierungspräsidium Pfalz und von der Stadt Kaiserslautern erhalten. Er beantragt am 18.1.1957 Entscheidung auf Grund des BEG vom 29.6.1956.

Der Antragsteller stand seit 4. Mai 1912 im öffentlichen Dienst. Nachdem er am 1.7.1933 vom Verwaltungsoberinspektor zum Obersekretär herabgestuft wurde, wurde er mit Verfügung vom 20.9.1933 mit Wirkung zum 20.12.1933 aus politischen Gründen aus dem Dienst entlassen. Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge wurden ihm nicht gewährt. Er erhielt lediglich einen Unterhaltszuschuss vom 1.4.1936 bis

30.4.1945 in Höhe von RM 150,-- pro Monat.

1945 wurde er zum Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern gewählt. Er begehrt nunmehr mit Antrag vom 18.1.1957 Neuberechnung der Entschädigung für Verlust an Dienstbezügen, die ihm durch die Entlassung entstanden sind auf Grund des BEG vom 29. Juni 1956.

Entscheidungsgründe

Der Antrag wurde form- und fristgerecht gestellt. Gemäss § 231 BEG vom 29. Juni 1956 ist über diesen Antrag nach diesem Gesetz zu entscheiden.

Der Antrag musste ablehnend bescheiden werden, da der Antragsteller bereits durch die Stadt Kaiserslautern am 4.3.1952 einen Entschädigungsbetrag von DM 6 838,42 erhalten hat. Lt. untenstehender Berechnung stehen ihm nach dem BEG /1956 DM 3 870,79 zu, so dass für eine weitere Entschädigung kein Raum ist.

Schadensberechnung

Schadenszeitraum: 1.7.1933 - Einstellung der Zahlung der Dienstbezüge als Verw.-Oberinspektor
bis 11.5.1945 - Wiedereinstellung als Oberbürgermeister

Dienstbezüge vor der Entlassung:

Bay.Bes.Ordg. 4 a BDA vom 1.1.1913 (Endstufe)
Grundgehalt RM 483,34
WGZ Tarifkl.IV, Ortskl.B RM 66,--
zusammen: RM 549,34
=====

Die Dienstbezüge betragen mithin für die Zeit:

a) vom 1.7.33 - 30.6.39 = 72 Monate
RM 549,34

Gehaltskürzung (22%
./o. RM 7,50) RM 113,35

RM 435,99 x 72

RM 31 391,28

Landesamt
für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen
Rheinland-Pfalz

18. Juli 1957

3. Ausfertigung

27 II/2

Herrn
Alexander Müller
Oberbürgermeister i.R.
Geb. am 4.12.1885

Kaiserslautern
Städtisches

ABKÜRZUNGSBESCHREIBUNG

Herr: Ihr Antrag vom 18.1.1957 nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 29. Juni 1956.

Entscheidungsgründe

Der Antrag vom 18.1.1957 des Herrn Alexander Müller, Oberbürgermeister i.R. Geb. am 4.12.1885, wohnhaft in Kaiserslautern, auf Rückrechnung der Entschädigung für Verlust an Bezügen im öffentlichen Dienst auf Grund des BEG in der Fassung vom 29. Juni 1956 wird abgelehnt.

Sachverhalt

Der Antragsteller hat Entschädigung vom Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern erhalten. Er beantragt am 18.1.1957 Entschädigung auf Grund des BEG vom 29.6.1956. Der Antragsteller stand seit 4. Mai 1913 im öffentlichen Dienst. Nachdem er am 1.7.1933 vom Verwaltungsoberinspektor zum Obersekretär herabgestuft wurde, wurde er mit Verlegung vom 20.9.1933 mit Wirkung zum 20.12.1933 aus politischen Gründen aus dem Dienst entlassen. Entschädigungsbezüge wurden ihm nicht gewährt. Er erlitt lediglich einen Unterfallzuschuss vom 1.4.1936 bis